

„Freundeskreis der Katholischen Jugend Obertshausen“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Katholischen Jugend Obertshausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freundeskreis der Katholischen Jugend Obertshausen e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Kirchstr. 2 in 63179 Obertshausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die finanzielle und personelle Unterstützung der Jugendarbeit der Katholischen Jugend Obertshausen (KJO). Die Förderung dient der Verbesserung, Ergänzung und Unterstützung der Jugendarbeit der KJO und nicht als Ersatz für den Einsatz der Pfarrgemeinden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - durch die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen, den Eltern, der Wirtschaft, der Gesellschaft und den Pfarrgemeinden St. Thomas Morus und Herz Jesu Obertshausen,
 - durch Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen den am Gemeindeleben der Jugend beteiligten Gruppen und Personen und
 - durch ideelle und materielle Unterstützung der Katholischen Jugend Obertshausen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Die Förderung kann durch Geldzuwendungen und /oder Bereitstellung von Sachanlagen sowie durch eigene Aktivitäten der Vereinsmitglieder erfolgen.
- 2.6 Bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu und St. Thomas Morus Obertshausen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Katholischen Jugend Obertshausen verbunden fühlen und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchten.

3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung wird als Tagesordnungspunkt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung befunden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

5.2 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt zum Zeitpunkt der Vereinsgründung € 12 für Einzelpersonen , € 20 für Familien und € 25 Euro für juristische Personen

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7.1. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden^o, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- 2) Der Verein wird durch drei Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

7.1.1 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellen des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Ergreifung entsprechender Initiativen;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen;

7.1.2 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Gründungsvorstand verbleibt für die Dauer von zwei Jahren im Amt. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

7.1.3 Die Beisitzer

- 1) Die Beisitzer sind der jeweilige Pfarrjugendleiter, ein durch die Leiterrunde Beauftragter des Bereichs „Junge Erwachsene“ der KJO und die jeweiligen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden. Es können auch deren Vertreter geschickt werden. Die Anwesenheit ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Außerdem können durch die Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- 2) Die Beisitzer sind Kraft Amtes mit beratender Stimme tätig.
- 3) Die Beisitzer können nicht gleichzeitig gewählte Vorstandsmitglieder sein.

7.1.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Sitzungen sollen mindestens vier Mal pro Jahr stattfinden. Die Tagesordnung sollte eine Woche vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern vorliegen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind nur drei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen die Entscheidungen einstimmig gefasst werden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und ist den übrigen Mitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen.

- 4) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Die Belege sind chronologisch geordnet aufzubewahren.

7.2 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer.

7.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zeitnah mit der Vollversammlung der KJO, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

7.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

7.2.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter nach Absprache mit der Versammlung
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat, den Vereinsakten beizufügen.

7.3. Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber berichten, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen; dazu hat jeder Rechnungsprüfer das Recht alle Unterlagen des Vereins, auch über das Jahr hinweg, einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 3) Die Rechnungsprüfer verfassen einen kurzen schriftlichen Bericht, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Er wird von beiden Prüfern unterschrieben.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3** Das nach Beendigung der Liquidationen vorhandene Vermögen fällt an die Pfarrgemeinden St. Thomas Morus und Herz Jesu bzw. deren Rechtsnachfolger zu gleichen Teilen.
- 8.4** Die vorstehenden Bestimmung gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Haftung

- 9.1** Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Anwendung und Regelung des BGB

- 10.1** Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.
- 10.2** Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§11 Inkrafttreten

11.1 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.03.2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Obertshausen, den 18. März 2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder

° Aus Gründen der klaren Schreibweise wurde die männliche Form verwendet. Sie schließt weibliche Vorstandsmitglieder mit ein.